

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Doch ist hier nicht der Ort, auch diese Frage noch zu besprechen; sie soll nur berührt sein.

Leutnant v. Wichmann aber können wir dankbar sein, dass er bei seinen artilleristischen Gedanken auch die Maschinengewehr-Frage erörtert hat. Man sieht, wo wir ansetzen müssen, um das zu erreichen, was in Südafrika nicht erreicht wurde: eine richtige Verwendung der Maschinengewehre. Wir können aber auch mit Vergnügen konstatieren, dass es gerade die grundlegenden Gedanken unseres Reglementes sind, gegen welche in Südafrika gefehlt wurde, weshalb nach Leutnant v. Wichmann die Maschinengewehre im englisch-burischen Krieg den Erwartungen nicht entsprochen haben. P.

Oberstleutnant George Moilliet †.

Nach zwölfjährigem Leiden starb am 19. September Oberstleutnant George Moilliet, welcher als Instruktor der Kavallerie den seinen bedeutenden Fähigkeiten entsprechenden Anteil an der Entwicklung dieser Waffe in den achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts hatte und sich damit eine bleibende dankbare Erinnerung der Kavalleristen sicherte. Als im Jahre 1883 der von einer andern Waffe herübergeholte neue Oberinstruktor seine dornenreiche Aufgabe begann, war der Instruktor I. Klasse Major Moilliet einer der ersten unter den spröden höheren Instruktor, der vom Saulus zum Paulus wurde, der die Richtigkeit des neuen Kurses erkannte und der dank der Schärfe seines Geistes, seiner hervorragenden militärischen und speziell kavalleristischen Begabung dem neuen Chef von diesem hochgeschätzte Beihilfe brachte. Von untrüglicher Richtigkeit war immer sein meist in lebenswürdiger Ironie ausgesprochenes Urteil über Menschen und Verhältnisse, und ebenso die einfache praktische Art, um schwierige Verhältnisse zu lösen. Von keinem seiner Untergebenen verlangte er mehr, als dieser nach dem Umfang seiner Befähigungen leisten konnte, und in unbefangener Gerechtigkeit anerkannte er jedem den Einfluss seines Werdegangs. Als in einem der ersten Jahre sein Chef ihm bei einem konkreten Fall klagte, wie gering die Neigung zum freien selbständigen, verantwortungsfreudigen Handeln, gab er mit feinem Lächeln die Antwort: Wir haben zu lange die Sklavenketten getragen. — Die Festigkeit, und wenn wir sagen dürfen die Grösse seines Charakters trat für jedermann erkenntlich in den 12 letzten Lebensjahren zutage, die er, infolge eines durch Sturz mit dem Pferde entstandenen Rückenmarkleidens gelähmt, im Fahrstuhle dahinlebte. Erfrischend und stärkend wirkte auf jeden, der ihn besuchte, die Heiterkeit seines Wesens. Das war weder eine forcierte Heiterkeit, noch jene wehmütige

der durchgerungenen Ergebung in ein schweres Schicksal. Es war die Heiterkeit des Mannes, der unabänderliche Dinge mit Mannesgleichmut als unabänderlich behandelt und während seines ganzen Lebens gelebt hat nach dem Spruch der heiligen Katharina von Siena: Dem Starken sind glückliche und unglückliche Geschicke, wie seine rechte und linke Hand, er bedient sich beider.

U. W.

Eidgenossenschaft.

— **Militärwissenschaftliche Vorlesungen am eidgen. Polytechnikum.** Das Verzeichnis der Vorlesungen, welche im Studienjahre 1903/1904, beziehungsweise im Wintersemester vom 20. Oktober 1903 bis 19. März 1904, am eidgenössischen Polytechnikum gehalten werden, enthält in Bezug auf die militärwissenschaftliche Abteilung, deren Vorstand Herr Prof. Dr. F. Affolter, Oberst, ist, folgende Angaben:

Sektion A. Unterrichtsfächer für Studierende des Polytechnikums und Zuhörer im allgemeinen. Affolter: Formale Befestigung. E. Fiedler: Schiesslehre, Schiessübungen. Geiser: Elemente der Ballistik. Wille: Kriegsgeschichte.

Sektion B. Unterrichtsfächer für Offiziere im besondern. Affolter: Lehre vom Krieg; praktische Ballistik; Schiessen der Artillerie; Waffenlehre; Befestigungslehre; Lehre vom Festungskrieg; erläutert an kriegsgeschichtlichen Beispielen. Becker: Militär-topographie; Militärgeographie der Schweiz. E. Fiedler: Schiessen der Infanterie; Schiessübungen. Geiser: Elemente der Ballistik. Wille: Kriegsgeschichte; Taktik; Befehlsgebung und Meldewesen; Militärpädagogik. Tobler: Militär-Telegraphie und -Telephonie. B. Zschokke: Militärische Sprengtechnik. Affolter, Becker, Fiedler und Wille: Repetitorien, Übungen und Rekognoszierungen.

— **Oberst Bollinger** hat als Kreisinstruktor der VII. Division und als Kommandant des Waffenplatzes St. Gallen-Herisau demissioniert.

— **Ernennungen.** Zu Hauptleuten der Genietruppen werden ernannt: Brunner Adolf, von und in Zürich, Oberleutnant, Adjutant des Geniechefs, Armeekorpsstab 4; Jenny Daniel, von und in Glarus, Oberleutnant, bisher Sappeurkompagnie II/8, nun z. D.; Lotz Christof, von Basel, in Bern, Oberleutnant, bisher Pontonierkompagnie II/2, nun z. D.; Strehler Emil, von Hittnau, in Dornach-Brugg, Oberleutnant, Telegraphenkompagnie 3; Rosset Lucien, von Oulens, in Neyruz, Oberleutnant, bisher Sappeurkompagnie II/2, nun z. D.; Anselmier Ernst, von Frutigen, in Bern, Oberleutnant, Halbbataillon 4 Stab; Schmid Otto, von Diessenhofen, in Veytaux, Oberleutnant, Ballonkompagnie.

Ausland.

Deutschland. Das Reichsmilitärgericht hat entschieden, dass eine falsche dienstliche Meldung im Sinne des Militärstrafgesetzes nicht vorliegt, wenn ein Soldat einen Antrag auf Erteilung eines Urlaubs durch erdichtete Angaben begründet. Dies ist keine dienstliche Meldung, da ein Soldat nicht verpflichtet ist, Gründe für seinen Antrag vorzubringen. Ein Marine-matrose hatte seinem Kompagniechef ein gefälschtes Telegramm über den plötzlich eingetretenen Tod eines Verwandten unterbreitet und Urlaub erhalten. Als er in Berlin den erlangten Urlaub überschritt, telegraphierte er an das Kommando die unwahre Nachricht, dass er erkrankt sei. Auch dieses Telegramm wurde